## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 19.04.1844 publ. 23.04.1844

das Schulgeld an den Ortsschullehrer nicht zu entrichten.

16) Consistorial=Bekanntmachung vom 19. April, publ. den 23. April 1844.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit Bestimmung des des Großherzogs ist das jährliche Schulgeld bei dem Intersicht in dem Intersicht in dem Intersicht in der Oldenburg. allen Lehrfächern auf 30 Rthlr. für die erste Classe, 24 Rthlr. für die zweite Classe, 18 Rthlr. für die dritte Classe, und 14 Rthlr. für die vierte Classe, alles in Golde, festgesetz, und dieses Schulgeld künftig vierteljährig beim Unsfange des Schulquartals zu entrichten, wogegen sämmtliche bisher von den Schülern bezahlte Nebengebühren aufgehoben sind.

17) Regierungs=Bekanntmachung vom 23. April, publ. den 7. Mai 1844.

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der zur Sicherung immer seltener werdenden Blutegel wird, als und Wiedervers Machtrag zu den deskälligen in den Regierungss mer seltener wers bekanntmachungen vom 21. März 1825 und 28. Sept. 1831 enthaltenen Vorschriften, und unter Wiederholung derselben, mit Sr. Königslichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehs migung hiedurch Folgendes verordnet: